

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKnU 17/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am

U r t e i l

15. Dez. 1972

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und B e e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesozialgerichts für das Saarland vom 26. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1903 geborene Kläger hat im Jahr 1944 einen ersten und im Jahre 1952 einen zweiten Arbeitsunfall erlitten. Aus Anlaß des ersten Unfalls hat ihm die Beklagte eine Verletztenrente nur bis Mai 1945 bewilligt, weil die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von da an nur noch 10 v.H. betrage. Die für die Folgen des zweiten Arbeitsunfalls bewilligte Verletztenrente wird dem Kläger - ab Juli 1957 in Höhe von 10 v.H. der Vollrente - noch gezahlt. Beide Rentenbescheide sind nicht angefochten worden.

Auf den im Oktober 1969 gestellten Wiederbewilligungsantrag gewährte die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 27. Oktober 1969 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juli 1970 für die Folgen des ersten Arbeitsunfalles rückwirkend ab 5. Oktober 1958 wieder eine Verletztenrente von 10 v.H. der Vollrente; für eine weiter zurückliegende Zeit sei der Anspruch verjährt.

Im Streitverfahren hatte der Kläger mit seinem Begehren auf Zubilligung der Verletztenrente bereits für die Zeit ab 5. April 1956 zwar vor dem Sozialgericht (SG), nicht aber vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Das LSG hat sein die Klage abweisendes Urteil damit begründet, daß die Voraussetzungen des § 627 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nF bzw. des § 619 RVO aF nicht gegeben seien, weil in Ansehung der Folgen des ersten Unfalls keine zur Zeit ihres Erlasses unrichtige Entscheidung vorliege. Der Bescheid aus dem Jahre 1945, mit dem die Gewährung einer Verletztenrente aus Anlaß des ersten Unfalls über Mai 1945 hinaus abgelehnt worden sei,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

entspreche der damaligen und heutigen Rechtslage. Das Ergebnis sei aber auch dann nicht anders, wenn der Sachverhalt eine Anwendung des § 627 RVO nF (§ 619 RVO aF) zuließe. Bei einem Wandel der Rechtsprechung handele es sich um keine Rechtsänderung. Ein Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung vermöge sich nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft auszuwirken, im Falle des Klägers also erst für die Zeit ab 5. April 1960; § 29 Abs. 3 RVO lasse eine Vorverlegung dieses Zeitpunktes nicht zu, denn die Frage der Verjährung könne sich ebenfalls erst ab 5. April 1960 stellen.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er trägt vor: Mit Erlaß der die frühere Rechtsprechung zum Recht der kleineren Renten abändernden Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. April 1960 habe die Beklagte gewußt, daß an der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festgehalten werden könne; sie hätte daher die Leistung umgehend feststellen müssen. Selbst bei Einrede der Verjährung hätte sie die Leistung ab 5. April 1956 erbringen müssen. Im übrigen verstoße die Einrede der Verjährung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Schon längere Zeit vor dem 5. April 1960 habe sich abgezeichnet, daß an der einschlägigen Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts (RVA) nicht mehr festgehalten werden könne. Unrichtig sei die Auffassung der Beklagten, daß als fiktiver Leistungsantrag die Wiederbearbeitung der Unfallakte am 5. Oktober 1962 anzusehen sei und demzufolge unter Berücksichtigung der Verjährung die Leistung mit dem 5. Oktober 1958 zu beginnen habe.

Der Kläger beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unter Aufhebung der Entscheidung des Landes-
sozialgerichts in Saarbrücken vom 26. Mai 1971
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts in Saarbrücken vom 9. März
1971 kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Auffassung des LSG für zutreffend und
führt weiter aus, es sei ihr zuzubilligen, daß sie nach
einer den Versicherten begünstigenden Änderung der
höchstrichterlichen Rechtsprechung Anträge der Berech-
tigten abwarten dürfe. Werde jedoch, wie im vorliegenden
Falle, dem Versicherungsträger bei Durchsicht der Akten
ein Tatbestand bekannt, der eine andere rechtliche Be-
urteilung ermögliche, dann sei er verpflichtet, auch
ohne Anfrage oder Anregung von Amts wegen eine günstigere
Entscheidung zu treffen. Dieser gesetzlichen Verpflich-
tung sei die Beklagte mit der Vorverlegung des Leistungs-
beginns auf den 5. Oktober 1958 in vollem Umfange nach-
gekommen.

II.

Die Revision des Klägers ist zulässig, in der Sache aber
nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob die die Entscheidung des LSG
tragende Auffassung zutrifft, auf dem Gebiet der Sozial-
versicherung vermöge sich ein den Versicherten begünsti-
gender Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur

- 5 -



- 5 -

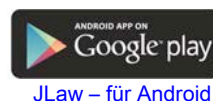
für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit auszuwirken. Das Begehren des Klägers auf Gewährung einer Verletztenrente von 10 v.H. der Vollrente wegen der Folgen des ersten Arbeitsunfalles vom Jahre 1944 für die Zeit bereits vor dem 5. Oktober 1958 findet nämlich ohnedies keine gesetzliche Stütze.

Da dem Kläger wegen der Folgen des ersten Arbeitsunfalles bereits vom 6. Juli 1944 bis einschließlich Mai 1945 Verletztenrente gewährt worden ist, ist sein 1969 bei der Beklagten eingebrachter Antrag, über den diese mit dem streitbefangenen Bescheid entschieden hat, als ein Verlangen auf Wiedergewährung einer Verletztenrente anzusehen. Diesen Antrag hat der Kläger schlüssig damit begründet, es hätten sich die Verhältnisse, die für die von der Beklagten im Jahre 1945 verfügte Versagung der Verletztenrente über Mai 1945 hinaus maßgeblich gewesen sind, dadurch wesentlich geändert, daß er 1952 einen auf Dauer eine MdE von 10 v.H. hinterlassenden zweiten Arbeitsunfall erlitten habe und sohin die rechtlichen Voraussetzungen für die Wiedergewährung der Verletztenrente wegen der Folgen des ersten Arbeitsunfalles eingetreten seien. Der Antrag des Klägers vom Jahre 1969 genüge zweifellos der verfahrensrechtlichen Vorschrift des § 1584 RVO. Die Beteiligten und das Berufungsgericht haben indessen übersehen, daß der Zeitpunkt des 1969 gestellten Antrages den Beginn der von der Beklagten wiederzugewährenden Versichertenrente auch mit sachlich-rechtlicher Wirkung beeinflusst: Nach § 611 Satz 1 RVO in der vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) am 1. Juli 1963 geltenden - alten - Fassung (aF) kann die Wiedergewährung einer Verletztenrente nur für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eine Zeit nach Anmeldung des Anspruches verlangt werden. Das bedeutet, daß die wiederzugewährende Rente nicht für eine Zeit vor Antragstellung beginnen kann. Zwar ist diese zeitliche Beschränkung des Leistungsanspruches im neuen, ab 1. Juli 1963 geltenden Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr enthalten; nach § 623 Abs. 1 Satz 1 RVO nF wird die neu festgestellte Leistung von dem Zeitpunkt ab gewährt, in dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. § 623 Abs. 1 RVO nF gilt gemäß Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG auch für Arbeitsunfälle, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts - 1. Juli 1963 - ereignet haben. Es kann dahinstehen, ob die letztgenannte Vorschrift auch Fälle der vorliegenden Art begünstigt, in denen die wesentliche Änderung der für die Versagung der Verletztenrente maßgebenden Verhältnisse vor dem 1. Juli 1963 liegt. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte die wiederzugewährende Rente aus dem ersten Arbeitsunfall des Klägers nicht vor dem 1. Juli 1963 beginnen, da die in § 2 des Artikels 4 UVNG verfügte Erstreckung der im neuen Recht enthaltenen Verbesserungen auf Entschädigungsansprüche aus "alten" Arbeitsunfällen gemäß § 16 aaO Wirkungen erst ab 1. Juli 1963 entfaltet.

An diesem Ergebnis ändert sich auch dadurch nichts, daß erst die Entscheidung des BSG vom 5. April 1960 (BSG 12, 58) einen grundlegenden Wandel der Rechtsprechung des früheren RVA zum Recht der "kleinen Renten" i.S. des § 559 a Abs. 3 Satz 1 RVO aF (GE Nr. 5286, AN 1939, 190, Leitsätze Nr. 6 und 7) herbeigeführt und einen Anspruch des Klägers auf Wiedergewährung einer Verletztenrente von 10 v.H. aus Anlaß seines ersten Arbeitsunfalls vom Jahre 1944 durchsetzbar gemacht hat. Zwar könnte zu erörtern sein, welchen Einfluß eine der Durchsetzung eines Anspruchs aus der gesetzlichen Unfallversicherung entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung auf die



Anwendung des § 611 Satz 1 RVO aF haben könnte. Da der Kläger indessen erst lange Jahre - 1969 - nach dem vom BSG im Jahre 1960 vollzogenen Wandel der Rechtsprechung seinen Anspruch auf Rentenwiedergewährung angemeldet hat, hat er sich offensichtlich nicht etwa durch die frühere Rechtsprechung des RVA (aaO) an einer Anspruchsanmeldung gehindert gesehen.

Kann aber der Kläger nach allem die Wiedergewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen des ersten Arbeitsunfalles frühestens ab 1. Juli 1963 verlangen, so ist sein die Zeit von 1956 bis 1958 betreffendes Rentenbegehren nicht gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil trifft daher im Ergebnis zu, so daß die Revision des Klägers hiergegen als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

